

Ornithologische Monatschrift.

Herausgegeben vom

Deutschen Vereine zum Schutze der Vogelwelt e. V.

Zugleich Mitteilungen des Bundes für Vogelschutz (E. V.), des Deutschen Bundes für Vogelschutz (E. V.), des Vereins Jordsand (E. V.).

Begründet unter Leitung von E. v. Schlechtendal,

fortgesetzt unter Leitung von W. Thienemann und K. Th. Liebe

Ordentl. Mitglieder d. Deutschen Vereins z. Schutze d. Vogelwelt zahlen ein Eintrittsgeld v. 1 M. u. einen Jahresbeitrag von 10 M. und erhalten dafür in Deutschland u. Oesterreich-Ungarn die Monatschrift postfrei zugesandt. Von Ausländern ist der Betrag in ausländischer Währung ohne Rücksicht auf die Valuta zu entrichten.

Schriftleitung:

Prof. **Dr. Carl R. Hennicke**
in Gera (Reuss).

Anzeigen für die Ornithologische Monatschrift werden jederzeit angenommen. Die einspaltige Petitzeile od. deren Raum wird mit 1,25 M. berechnet. Bei mehrmal. Wiederholungen entsprechender Rabatt. Zahlungen werden auf das Postscheckkonto der Geraer Verlagsanstalt und Druckerei in Gera-R. No. 14971 Amt Erfurt erbeten.

Druck und Verlag der Geraer Verlagsanstalt und Druckerei in Gera-R.
Preis des Jahrgangs von 12 Nummern 12 Mark.

■ Nachdruck nur mit Genehmigung gestattet. ■

XLVI. Jahrgang.

September 1921.

No. 9.

Ein neues Naturschutzgesetz.

Die nachstehend wiedergegebene Polizeiverordnung für Preußen, die schon seit 1916 vorbereitet worden ist, bedeutet einen großen Fortschritt auf dem Gebiete des Natur- und Vogelschutzes in Preußen. Schade ist nur, daß auf Grund des Feld- und Forstpolizeigesetzes keine höheren Strafen angedroht werden können. Es erscheint deshalb dringend geboten, daß gemäß Artikel 150 der Verfassung ein höhere Strafen androhendes Naturschutzgesetz erlassen wird. Eine Strafe von 150 Mark wirkt heutzutage geradezu lächerlich. Trotzdem begrüßen wir das Gesetz, besonders weil es mit der Utilitätsbegründung bricht, aber auch wegen der Aeüßerlichkeit der Angaben der wissenschaftlichen Namen, durch die Verwechslungen vorgebeugt wird.

Der Vorstand des Deutschen Vereins
zum Schutze der Vogelwelt E. V.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 437), betreffend die Abänderung des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, in Verbindung mit § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird für den Umfang des Staatsgebiets folgendes angeordnet:



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatschrift](#)

Jahr/Year: 1921

Band/Volume: [46](#)

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: [Ein neues Naturschutzgesetz. 145](#)